



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union

PRESSEMITTEILUNG Nr. 5/16

Luxemburg, den 28. Januar 2016

Urteil in der Rechtssache C-514/14 P
Éditions Odile Jacob SAS/Kommission

Der Gerichtshof weist das Rechtsmittel von Odile Jacob in der den Erwerb von Vivendi Universal Publishing durch Lagardère betreffenden Rechtssache ab

Er bestätigt somit, dass die Kommission befugt war, Wendel erneut als Erwerber des Teils der Vermögenswerte von Vivendi Universal Publishing zuzulassen, zu deren Veräußerung Lagardère verpflichtet war

Im September 2002 beschloss Vivendi Universal, eine im französischsprachigen Verlagswesen tätige Gesellschaft, ihre gesamte Buchverlagssparte, in der sie über ihre Tochtergesellschaft Vivendi Universal Publishing (im Folgenden: VUP) in Europa tätig war, zu veräußern. Der Lagardère-Konzern wollte diese Vermögenswerte erwerben.

Im Jahr 2004 genehmigte die Kommission den Zusammenschluss vorbehaltlich bestimmter von Lagardère übernommener Verpflichtungen. Die Kommission war der Ansicht, dass der Zusammenschluss ohne diese Verpflichtungen auf mehreren Märkten zur Begründung oder Verstärkung beherrschender Stellungen führen würde, die eine erhebliche Behinderung eines wirksamen Wettbewerbs zur Folge hätten. Daher verpflichtete sich Lagardère, einen bedeutenden Teil der Vermögenswerte von VUP weiterzuveräußern. Sie setzte sich mit mehreren Unternehmen in Verbindung, die für den Erwerb dieser Vermögenswerte in Frage kamen. Zu ihnen gehörte die Gesellschaft Éditions Odile Jacob (im Folgenden: Odile Jacob), die ihr Interesse an dem Geschäft bekundete.

Am Ende des Verfahrens zur Auswahl des Erwerbers der zu veräußernden Vermögenswerte von VUP zog Lagardère das Angebot eines anderen Unternehmens, der Wendel Investissement SA (im Folgenden: Wendel), in Betracht. Die Kommission erteilte ihre Zustimmung zu diesem Erwerber. Daraufhin erhob Odile Jacob beim Gericht der Europäischen Union Klage auf Nichtigkeitsklärung der Entscheidung, den Zusammenschluss zu genehmigen, und der Entscheidung, Wendel als Erwerber zuzulassen. Mit Urteilen vom 13. September 2010¹ bestätigte das Gericht die Entscheidung, den Zusammenschluss zu genehmigen, erklärte aber die Zulassungsentscheidung für nichtig, weil sie auf der Grundlage des Berichts eines Beauftragten ergangen war, der dem von der Kommission aufgestellten Erfordernis der Unabhängigkeit nicht genügte. Der Gerichtshof bestätigte die Urteile des Gerichts im Jahr 2012².

Nach Erlass der Urteile des Gerichts stellte Lagardère bei der Kommission erneut einen Antrag auf Zulassung von Wendel, wobei sie einen neuen Beauftragten vorschlug, den die Kommission Anfang 2011 zuließ. Am 13. Mai 2011 stimmte die Kommission erneut dem Erwerb der übertragenen Vermögenswerte durch Wendel rückwirkend zum 30. Juli 2004 zu. Gegen diese

¹ Urteile des Gerichts vom 13. September 2010, *Éditions Jacob/Kommission* ([T-279/04](#) und [T-452/04](#)), siehe auch Pressemitteilung [Nr. 84/10](#).

² Urteile des Gerichtshofs vom 6. November 2012, *Éditions Odile Jacob/Kommission* ([C-551/10 P](#)), sowie *Kommission/Éditions Odile Jacob* und *Lagardère/Éditions Odile Jacob* (verbundene Rechtssachen [C-553/10 P](#) und [C-554/10 P](#)). Die Vorgeschichte des Rechtsstreits und die Erwägungen des Gerichts und des Gerichtshofs werden in der Pressemitteilung [Nr. 137/12](#) näher dargestellt.

Entscheidung erhob Odile Jacob wiederum Nichtigkeitsklage, die das Gericht mit Urteil vom 5. September 2014³ abgewiesen hat. Odile Jacob beantragt die Aufhebung dieses Urteils.

Mit seinem heutigen Urteil **bestätigt der Gerichtshof die vom Gericht vorgenommene Würdigung der von Odile Jacob angefochtenen Punkte und weist das von ihr eingelegte Rechtsmittel zurück.**

Im Einzelnen vertritt der Gerichtshof die Auffassung, dass das Gericht richtigerweise entschieden hat, dass die Kommission, um den Urteilen aus dem Jahr 2010 volle Wirksamkeit zu verleihen, verpflichtet war, einen neuen Beauftragten zuzulassen, dem es oblag, einen neuen Bericht zur Bewertung der Bewerbung von Wendel auszuarbeiten, um sodann, insbesondere auf der Grundlage dieses neuen Berichts, die Zulassung von Wendel zu gestatten oder abzulehnen.

Auch die Argumente von Odile Jacob gegen die Rechtsgrundlage für die neue Entscheidung zur Zulassung von Wendel und gegen die dieser Entscheidung von der Kommission verliehene (und vom Gericht bestätigte) Rückwirkung weist der Gerichtshof zurück. Hierzu vertritt der Gerichtshof die Ansicht, dass Odile Jacob nicht hat nachweisen können, dass es an einer Rechtfertigung für eine solche Rückwirkung fehlte. Im Einzelnen sollte diese neue Entscheidung mehreren im Allgemeininteresse liegenden Zwecken dienen, wie etwa der Beachtung der Rechtmäßigkeit und der Rechtskraft durch die Verwaltung.

Schließlich weist der Gerichtshof die Argumente zurück, mit denen Odile Jacob die Bestätigung der Unabhängigkeit von Wendel gegenüber Lagardère in Frage stellt, die das Gericht ungeachtet des Umstands vorgenommen habe, dass eine Person der Geschäftsleitung bzw. dem Aufsichtsrat beider Gesellschaften angehört habe. Zudem weist der Gerichtshof darauf hin, dass die Berichte, die der Beauftragte der Kommission regelmäßig über den Stand der Erfüllung der Verpflichtungen von Lagardère und ganz allgemein der Erfüllung ihres Auftrags erstatten musste, offensichtlich dazu geeignet waren, der Kommission die Sicherstellung der Aufsicht über das Verfahren zur Veräußerung der Vermögenswerte zu ermöglichen.

HINWEIS: Beim Gerichtshof kann ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel gegen ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts eingelegt werden. Das Rechtsmittel hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Ist das Rechtsmittel zulässig und begründet, hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf. Ist die Rechtssache zur Entscheidung reif, kann der Gerichtshof den Rechtsstreit selbst entscheiden. Andernfalls verweist er die Rechtssache an das Gericht zurück, das an die Rechtsmittelentscheidung des Gerichtshofs gebunden ist.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

³ Urteil des Gerichts vom 5. September 2014, *Éditions Odile Jacob/Kommission* ([T-471/11](#), siehe auch Pressemitteilung [Nr. 119/14](#)).